

**Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen
zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen)**

vom 16.12.2009

Auf Grund von § 53 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) und § 38 Abs. 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 4. April 2006 (GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgrenzung des von der Verordnung erfassten Gebietes ist in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 vom 16.12.2009 durch eine flächig graue Schattierung dargestellt und wird durch eine graue Linie begrenzt.

2. Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 9.) werden folgende Ziffern eingefügt:

10) Zugangsweg zu Turm B 3

11) Weg entlang der Außengrenze des ehemaligen Truppenübungsplatzes von der L 245 bis zur Weinsteige Staatswalldistrikt Birkwald.

12) Verbindungsweg (geschottert) entlang der Ringstraße zwischen Parkplatz Feldstetten und Turm B 2.

13) Verbindungsweg zwischen Parkplatz Trailfinger Säge und Weg Nr. 4

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Wege sind in der Übersichtskarte vom 16.12.2009 schwarz dargestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2009

Tübingen, den 16.12.2009

Thomas Reumann
Landrat

Hermann Strampfer
Regierungspräsident